

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen

(Stand: Februar 2026)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Haupt- und Finanzausschuss - HFA -	2
Rechnungsprüfungsausschuss - RPA -	3
Bau- und Planungsausschuss - BPA -	3
Umwelt- und Verkehrsausschuss - UVA -	3
Schul- und Kulturausschuss - SKA -	4
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend - SSJA -	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vorschrift vorwiegend die männliche Form (generisches Maskulinum) bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die Verwendung der verkürzten Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und enthält keine Wertung.

Präambel

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 13.11.2025 eine Veränderung der Zuständigkeit der gemeindlichen Ausschüsse beschlossen.

Auf Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 19.02.1985, 02.05.1991, 11.07.1991, 13.12.2000, 07.11.2001, 13.11.2025 und 26.02.2026 ergibt sich folgende Zuständigkeit der gemeindlichen Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss - HFA -

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss trägt daher die Bezeichnung „Haupt –und Finanzausschuss (HFA)“ - siehe Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen -.

Der HFA nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen übertragenen Aufgaben wahr:

1. Der HFA hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
2. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). (§ 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW).
3. Der HFA bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
4. Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 Satz 1 GO NRW).

Die Entscheidung über die Planung ist keine Entscheidung über die Verwaltungsaufgaben selbst, sondern nur über die Inangriffnahme und den weiteren Weg zur Durchführung von Vorbereitungen zur Beschlussfassung.

Vom Umfang her sind hier insbesondere solche Aufgaben gemeint, zu deren Verwirklichung es in größerem Umfang der Inanspruchnahme außerordentlicher Haushaltsmittel bedarf. Auf eine Einzelaufzählung wird im Hinblick auf die Vielfalt der Aufgaben mit oft wechselnder Wertigkeit der Inhalte verzichtet.

5. Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner für die Beratung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen worden sind.
6. Der Haupt- und Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
 - b. Benennung von Straßen und Plätzen
 - c. Feuer- und Bevölkerungsschutz
 - d. Sicherheit und Ordnung
 - e. Beratung von Anregungen und Beschwerden
 - f. Maßnahmen der Frauenförderung, soweit nicht der Rat zuständig ist
 - g. Partnerschaftliche Beziehungen
7. Er hat in seinen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für
 - a. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 30.000 € bis einschließlich 180.000 €.
 - b. Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen für Beiträge über 32.000 €.
 - c. Niederschlagung von Forderungen für Beträge über 13.000 €.
 - d. Erlass von Forderungen für Beträge über 7.000 €.
8. Weiterhin obliegt dem HFA die Beratung der Aufgaben aus den Aufgabenbereichen gemeindliche Liegenschaften, - vor allem Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Bewirtschaftung (insbesondere Vermietung und Verpachtung) der bebauten und unbebauten Grundstücke.

Er hat in diesen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen insbesondere in den Bereichen bei An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken

und grundstücksgleichen Rechten, bei Vermietung und Verpachtung (Jahresbetrag), bei Anmietung und Anpachtung (Jahresbetrag) und Auftragserteilungen mit einem Gesamtaufwand von über 20.000 € bis einschließlich 150.000 €.

Rechnungsprüfungsausschuss - RPA -

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 101 ff. der Gemeindeordnung NRW obliegenden Aufgaben wahr.

Bau- und Planungsausschuss - BPA -

Dem BPA obliegt die Beratung von Aufgaben aus den Bereichen Bauverwaltung, Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Park- und Grünanlagen. Über andere gemeindliche Bauvorhaben ist der BPA frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

In die die „Umwelt“ betreffenden Aufgaben ist rechtzeitig der Umwelt – und Verkehrsausschuss einzuschalten.

Bei grundsätzlichen Angelegenheiten von Denkmalschutz und –pflege ist der Kulturausschuss zu beteiligen.

Unbenommen bleiben gegenüber dem BPA Vorschlagsrechte anderer Ausschüsse aus ihren Aufgabenbereichen zu baulichen und ähnlichen Maßnahmen.

In seinen Bereichen hat er Entscheidungsbefugnisse für

1. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) von über 30.000 € bis einschl. 180.000 €.
2. Stellungnahmen nach § 36a BauGB zu Bauanträgen und Bauvoranfragen.

Über Bauanträge und Bauvoranfragen zu größeren Bauvorhaben, die nicht unter 2. fallen, ist der BPA frühzeitig zu informieren.

Umwelt- und Verkehrsausschuss - UVA -

Umweltfragen werden in vielen einzelnen Sachgebieten berührt. Es gilt daher als Grundsatz, dass der UVA rechtzeitig zu den Beratungen in den übrigen Ausschüssen eingeschaltet wird.

Ihm obliegen unter den Gesichtspunkten „Umweltschutz, Umweltverträglichkeit, Umweltbewusstsein“ insbesondere die Mitwirkung bei Maßnahmen

- a. der Bauleitplanung und der Straßenplanung
- b. des Gewässerschutzes einschl. Abwasserbeseitigung und Wasserreinhaltung
- c. der Abfallbeseitigung und -verwertung
- d. der Landschaftspflege und des Naturschutzes
- e. der Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Verkehrsentlastung, Minderung von Verkehrslärm
- f. der Erstellung von Verkehrskonzepten
- g. Herstellung des Radwegenetzes
- h. Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- i. Insbesondere gehören zu seinen Kompetenzen:
 1. Schutz von Biotopen und Naturdenkmälern,
 2. Erhaltung und Pflege von Weiher- und Ufergebieten,

3. Lärmschutzangelegenheiten (aktiver und passiver Lärmschutz),
4. Vergabe von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
5. Gewährung von Zuschüssen für Umweltzwecke an Vereine und Einrichtungen,
6. Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Verkehrsplanung,
7. Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten.

In den Aufgabenbereichen c) bis i) hat er Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 30.000 € bis einschl. 90.000 €.

Schul- und Kulturausschuss - SKA -

Dem SKA obliegt die Beratung der Aufgabe der Gemeinde (als Schulträger) aus den Aufgabenbereichen „Schule“, Kultur einschl. Bücherei, Volkshochschule, Musikschule und Museum.

Bei grundsätzlichen Angelegenheiten von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist der SKA zu beteiligen.

Er hat in diesem Bereich Entscheidungsbefugnisse für

1. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 30.000 € bis einschl. 90.000 €.
2. den Jahresauftrag für die Beschaffung der Lehrmittel.

Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend - SSJA -

Dem SSJA obliegt die Beratung der gemeindlichen Aufgaben aus den Bereichen „Soziales – Familie – Gesundheit“.

Ihm obliegt weiterhin die Beratung aus den Bereichen „Jugend und Sport“; insbesondere

1. Beratung über die Neuanlage von Sportanlagen,
2. Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen,
3. Vorbereitung des Erlasses von Gebührenordnungen für die städtischen Sportanlagen,
4. Sportstättenleitplanung,
5. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Sportförderung.

Er hat in diesen Bereichen Entscheidungsbefugnisse für

1. das Grundkonzept der jährlich vorzuschlagenden jugendpflegerischen Maßnahmen der Gemeinde,
2. Maßnahmen und Auftragserteilungen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsansätze) mit einem Gesamtkostenaufwand von über 30.000 € bis einschl. 90.000 €.

Verlinkung zur Betriebssatzung der Gemeinde Neunkirchen für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Neunkirchen“ auf unserer Homepage www.neunkirchen-siegerland.de > Rathaus & Politik > Bürgerservice > Ortsrecht > „[Betriebssatzung der Gemeinde Neunkirchen für den Eigenbetrieb](#)“